

**Gemeinde Bonfeld
Kreis Heilbronn**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20. Januar 1970 *) folgende Benutzungsordnung erlassen:

BENUTZUNGSORDNUNG

- Hallenordnung -
für die
Turn- und Gemeindehalle

B O N F E L D

vom 20. Januar 1970

I. ALLGEMEINES

1. Die Turn- und Gemeindehalle in Bonfeld wird der Schule, den öffentlich rechtlichen Religionsgemeinschaften, den örtlichen Vereinen und Verbänden sowie sonstigen Trägern gemeinnütziger Bestrebungen nach den folgenden Bestimmungen zur Benutzung überlassen, soweit im Einzelfall nichts besonderes bestimmt wird. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.
2. Die regelmäßige Benutzung der Halle durch die örtlichen Vereine und die sonstige Einteilung der Übungsabende wird vom Bürgermeisteramt allgemein geregelt. Für andere Veranstaltungen ist die Benutzung im Einzelfall zu beantragen. Über den Antrag entscheidet das Bürgermeisteramt. Auf die Überlassung der Halle für Übungsabende der Vereine besteht kein Anspruch, wenn andere im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Allgemeinheit liegende Veranstaltungen stattfinden.
3. Mit dem Antrag auf Überlassung der Halle unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie Tanzerlaubnis und Verlängerung der Gaststättensperrstunde, rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten.
4. Die Gemeinde kann die Überlassung der Halle widerrufen, wenn wichtige Gründe dies erfordern, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schadenersatz erwächst.
5. (1) Die Turn- und Festhalle wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Bürgermeisteramt anzeigt.

(2) Die Turn- und Festhalle darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

*) Geändert durch:

1. Änderung vom 21. Oktober 1982 (Mitteilungsblatt Nr. 41 vom 05.11.1982)

(3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an der Halle sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde nach Ablauf der gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

6. Der Hausmeister übt das Hausrecht aus; seinen Anordnungen sind in jedem Fall Folge zu leisten. Er kann die sofortige Räumung der Halle verlangen, wenn gegen die Bestimmungen der Hallenordnung verstoßen wird oder ein solcher Verstoß zu befürchten ist. Ein bereits festgesetztes Entgelt für die Benützung der Halle bleibt bestehen; Schadenersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Wer mehrfach oder vorsätzlich gegen die Hallenordnung verstößt, kann von der weiteren Benützung ausgeschlossen werden.
7. Die Benützer sind verpflichtet, die Halle und ihre Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Sie haben alles zu vermeiden, was zu Beschädigungen oder Wertminderungen an öffentl. Vermögen führen könnte. Etwaige Schäden oder Verluste sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Jeder Benützer hat auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Vor Betreten der Halle sind die Schuhe zu reinigen.

Zigarren und Zigarettenreste dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Rauchen ist an den Übungsabenden nicht gestattet. Größte Reinlichkeit ist in den Aborten geboten. Die Tischplatten sind zu schonen, die vorhandenen Aschenbecher sind zu benutzen, glühende Rauchwaren dürfen nicht auf die Tischplatten gelegt werden. Auf den Stühlen und Tischen darf nicht gestanden werden. Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen in der Halle nicht gestattet. Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen und Gepäckstücke müssen in der Garderobe aufbewahrt werden.

Nach Beendigung der Hallenbenützung sind Halle und Nebenräume (mit Ausnahme der Küche, vgl. Abschnitt II Nr. 6) dem Hausmeister besenrein zu übergeben, andernfalls wird ein Reinigungszuschlag erhoben.

8. Die Halle darf nicht mit genageltem Schuhwerk oder sonstigen Schuhen betreten werden, die den Fußboden beschädigen können.
9. Die Bedienung des Bühnenvorhangs, der Bühnenbeleuchtung, der Heizung und sonstigen Einrichtungen der Halle ist nur dem Hausmeister oder demjenigen, der von ihm ausdrücklich ermächtigt wurde, gestattet. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisteramtes angebracht werden. Sie müssen feuerhemmend imprägniert sein. Die besonderen Anordnungen der Polizeibehörde sind zu beachten. Nägel oder Haken dürfen in die Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in der Halle nicht angebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt.

10. Bei Faschings- und ähnlichen Veranstaltungen mit leicht brennbarem Dekorationsmaterial ist darüber hinaus vom Veranstalter für ausreichenden Feuerschutz zu sorgen. Die freiwillige Feuerwehr stellt hierzu ab der Saaleröffnung bis zum Ende der Polizeistunde eine Feuerwache zur Verfügung. Die Kosten für die Feuerwache werden von der Feuerwehr erhoben.
11. Für alle Schäden und Verluste, die durch die Benützung in oder an der Halle oder an ihren Einrichtungen entstehen, haftet der Veranstalter oder der Übungsleiter. Neben dem Übungsleiter haftet auch der Verein. Bei nicht rechtsfähigen Vereinen und Organisationen haftet der jeweilige Vereinsvorstand persönlich.
Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden ist.

Die vom Veranstalter zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben.

Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozeß- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht wurde.

Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten. Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.

12. Bei Abgabe von alkoholischen Getränken ist der Veranstalter verpflichtet, mindestens ein attraktives, alkoholfreies Getränk billiger anzubieten, als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge.
Der Veranstalter ist weiterhin verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit i.d.F. vom 27. Juli 1957 (BGBl. I. S. 1058) bezüglich der Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche besonders zu beachten und durch geeignete Maßnahmen zu überwachen.

II. KÜCHENBENÜTZUNG

1. Die Wirtschaftsküche wird mit der Halle an den jeweiligen Veranstalter gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühr abgegeben.
2. Für die Inbetriebnahme der Wirtschaftsküche bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter beim Bürgermeisteramt eine Wirtschaftserlaubnis rechtzeitig zu beantragen und die anfallenden Gebühren an die Gemeindekasse zu entrichten.
3. Das in der Küche befindliche Geschirr wird vom Hausmeister an Hand einer Liste vor jeder Veranstaltung abgezählt und an den Veranstalter übergeben. Der Veranstalter hat die Übernahme des Geschirrs unterschriftlich zu bestätigen.
4. Nach jeder Veranstaltung hat der Veranstalter das gereinigte Geschirr an den Hausmeister zurückzugeben. Der Hausmeister bestätigt auf der Übernahmeliste den Empfang.
5. Fehl- und Bruchgeschirr ist vom Veranstalter zu ersetzen und wird durch die Gemeindekasse anlässlich der Mietberechnung für die Gemeindehalle und Küche erhoben.
6. Die Küche der Gemeindehalle ist in sauberem und gereinigtem Zustand nach jeder Veranstaltung wieder zu übergeben, andernfalls wird ein von der Gemeinde festzusetzender Reinigungszuschlag erhoben.
7. Die für die Wirtschaftsküche bei der Veranstaltung anfallenden Stromkosten für Beleuchtung und Heizung sind wie bei der Gemeindehalle zu erstatten.
8. Die in den Kühlschränken gelagerten Getränke und Speisen lagern jeweils zu Lasten und Gefahr des Veranstalters. Die Gemeinde übernimmt hierfür keinerlei Haftung.
9. Im Übrigen gilt auch für die Wirtschaftsküche das gleiche wie für die übrigen Räume der Gemeindehalle. Die Einrichtungsgegenstände sowie die Gebrauchsgegenstände sind pfleglich und schonend zu behandeln.

III. SPORTLICHE ÜBUNGEN

1. Die Übungsleiter oder die sonst verantwortlichen Aufsichtspersonen sind dem Bürgermeisteramt zu Beginn jeden Jahres und bei jedem Wechsel dieser Personen zu melden. Außerdem ist dem Bürgermeisteramt zu Beginn jeden Jahres ein Übungsplan vorzulegen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Einteilung der Übungsabende entscheidet der Bürgermeister. Abschnitt I. Ziff. 2 letzter Satz bleibt davon unberührt.
2. Die Halle darf nur in Anwesenheit des Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson betreten werden. Dieser muss auch als letzter die Halle verlassen. Der Übungsbetrieb und die sportlichen Veranstaltungen dürfen nur unter unmittelbarer Aufsicht dieser Person stattfinden.
Die Übungsleiter haben für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Die Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Halle spätestens um 22.00 Uhr geschlossen werden kann.
Die Schlüssel für die Halle sind vor Beginn jeweils beim Hausmeister und im Verhinderungsfall desselben beim Bürgermeisteramt in Empfang zu nehmen und unmittelbar nach Ende der Hallenbenützung dem Hausmeister zu übergeben.
Die Schlüsselübergabe erfolgt nur an die jeweils von den Vereinen und Organisationen der Gemeinde gegenüber benannten für den Übungsbetrieb verantwortlichen Personen.
3. Der Hallensaal darf nur mit Turnschuhen betreten werden. Die Turnschuhe dürfen erst im Umkleideraum angezogen werden. Mit Fußballstiefeln darf in der Halle nicht geübt werden.
4. In der Halle sind alle Übungen zu unterlassen, bei denen der Fußboden, die Bühne oder sonstige Bestandteile und Einrichtungen der Halle beschädigt werden können. Bei Ballspielen und Ballübungen ist darauf zu achten, dass Wände und Vorhänge nicht beschmutzt werden. Bei Ballübungen darf der Ball nur von Spieler zu Spieler abgegeben werden. Es ist untersagt, mit dem Ball an Wände, Decken oder Türen zu schießen.
Die Gemeinde behält sich vor, einzelne Übungsarten zeitweilig oder dauernd zu verbieten.
5. Der Übungsleiter muss sich vor Benützung der Geräte davon überzeugen, ob sie unfallsicher sind. Die beweglichen Geräte sind unter bestmöglicher Schonung des Fußbodens und der Geräte nach Anweisung des Übungsleiters aufzustellen, nach der Höhe einzustellen und zu entfernen. Nach Gebrauch sind die Geräte an dem zur Aufbewahrung bestimmten Platz zurückzubringen und die verstellbaren Geräte tief zu stellen.
Matten und Geräte dürfen nicht geschleift werden. Ihre Benützung im Freien ist nicht erlaubt. Die Ringe dürfen nicht überlastet werden.
6. Während der sportlichen Übungen darf in der Halle nicht geraucht werden. Der Genuss von alkoholischen Getränken ist nicht zulässig.

IV. INKRAFTTRETEN

Diese Benützungordnung tritt am Tage nach der Erlassung in Kraft.

Bonfeld, den 20. Januar 1970

Der Bürgermeister

gez. Krügel

(Krügel)

Bürgermeister